



# Wahlordnung

## § 1 Wahlausschuss

1. Der erweiterte Vorstand wählt auf seiner Sitzung zwischen den Mitgliederversammlungen aus dem Kreis der teilnehmenden Mitglieder den Wahlausschuss, der aus 3 Mitgliedern besteht.
2. Wahlbewerberinnen und Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.
3. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende, welche zugleich die künftige Wahlleiterin ist.
4. Dem Wahlausschuss obliegen zusammen mit dem Geschäftsführenden Vorstand die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl. Für die Durchführung der Wahl stellt der Geschäftsführende Vorstand alle Mittel zur Verfügung (u.a. Stimmzettel, elektronisches Abstimmungsverfahren per Videokonferenz etc.), die eine den in der Satzung formulierten Anforderungen entsprechende Durchführung der Wahlen ermöglicht.
5. Der Wahlausschuss kann für die Durchführung der Wahl weitere Mitglieder (Wahlhelferinnen) hinzuziehen.

## § 2 Wahlvorschläge

1. Der Geschäftsführende Vorstand lädt 8 Wochen vor der Wahl unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.
2. Eine Veröffentlichung im Verbandsorgan ist ausreichend.
3. Mit der Einladung zur Wahl gibt der Geschäftsführende Vorstand bekannt, welche Ämter zur Wahl stehen und welche Wiederwahlen möglich sind. Er fordert die Mitglieder auf, bis zu 4 Wochen vor der Wahl Wahlvorschläge einzureichen.
4. Wahlvorschläge müssen dem Geschäftsführenden Vorstand bis zum Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
5. Kandidatinnen, die bei einer Wahl unterlegen sind, können sich in begründeten Ausnahmefällen für eine der in den nächsten Wahlgängen anstehenden Positionen erneut bewerben.

## § 3 Wählerinnenverzeichnis

Der Geschäftsführende Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass am Wahltag das komplette Wählerinnenverzeichnis vorliegt.

## § 4 Feststellung der Wahlberechtigung

1. Der Wahlausschuss hat vor Beginn der Wahlen die Wahlberechtigung festzustellen. Dies geschieht anhand des Wählerinnenverzeichnisses.
2. Jede Wahlberechtigte, die an der Wahl am Versammlungsort persönlich teilnimmt, bekommt eine Stimmkarte und jede Wahlberechtigte, die an der Wahl per Videokonferenz teilnimmt, erhält die Wahlunterlagen bestehend aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten (u.a. Passwort) sowie Informationen zur Durchführung der Wahl entsprechend der Satzung per E-Mail zugesandt.

# Wahlordnung



## § 5 Ausgabe der Stimmzettel bei Teilnahme an Wahl durch persönliche Anwesenheit am Versammlungsort

1. Die Ausgabe der Stimmzettel erfolgt nach Eröffnung des Wahlganges gegen Vorweisung der Stimmkarte.
2. Jedes anwesende und stimmberechtigte Mitglied erhält für jeden Wahlgang einen Stimmzettel.
3. Der Wahlausschuss vermerkt im Wählerinnenverzeichnis die abgegebene Stimme.

## § 6 Durchführung der Wahl

1. Die Wahlleiterin stellt zu Beginn der Mitgliederversammlung aufgrund der Anwesenheitsliste die Anzahl der möglichen Stimmen fest.
2. Die Wahlleiterin gibt zu Beginn eines Wahlganges die Kandidatinnen bekannt und fragt nach Kandidatinnen, die bei einem der vorherigen Wahlgänge nicht gewählt worden sind und für diesen Wahlgang kandidieren wollen.
3. Zu jedem Wahlgang werden unter Vorlage der Stimmkarte einheitliche Stimmzettel ausgegeben, die für die verschiedenen Wahlgänge kenntlich gemacht sein müssen.
4. Jede Kandidatin steht der Mitgliederversammlung vor Stimmabgabe für eine kurze Vorstellung und Befragung zur Verfügung.
5. Die Wahl ist geheim.
6. Die Stimmzettel werden für jeden Wahlgang jeweils getrennt eingesammelt, ausgezählt und überprüft.
7. Wahlergebnis:
  - Bei Einzelwahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
  - Stimmenthaltungen werden weder bei den gültigen Ja-Stimmen noch bei den gültigen Nein-Stimmen mitgezählt.
  - Werden mehrere Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang gewählt, so sind die gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
8. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt durch die Wahlleiterin. Die Angabe umfasst die Zahl der abgegebenen Stimmzettel (statt Stimmen), die auf die einzelnen Kandidatinnen entfallenen Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen und die ungültigen Stimmen.
9. Die Wahlleiterin fragt jede Gewählte, ob sie die Wahl annimmt. Im Fall der Ablehnung ist der Wahlgang sofort zu wiederholen.
10. Ergibt sich bei einem Wahlgang Stimmgleichheit, so hat, wenn es darauf ankommt, eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen mit der gleichen Stimmzahl stattzufinden. Bei der Stichwahl gilt als gewählt, wer die höhere Stimmzahl hat.
11. Über den Wahlvorgang ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführerin und der Wahlleiterin zu unterschreiben ist. Es hat die Angaben von § 6 Abs. 8 vollständig zu

# Wahlordnung



enthalten und ist in schriftlicher Form innerhalb von 3 Monaten den Vorsitzenden der örtlichen Gruppen und den Einzelmitgliedern zuzuleiten.

**12.** Das Protokoll und die Wahlunterlagen werden vom Geschäftsführenden Vorstand bis nach der nächsten Wahl aufbewahrt; das Protokoll darüber hinaus.

**13.** Im Verbandsorgan wird der neue Vorstand vorgestellt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese in der Mitgliederversammlung in Hannover am 30. Mai 2015 beschlossene Wahlordnung tritt an die Stelle der bisherigen Wahlordnung vom 16. Juni 2012.

Hannover, 20. Mai 2022.